

NIKOLAUSHAUS

Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Nikolaushaus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von Entwicklungsprojekten in Afrika.

Dazu gehören:

- Gesundheitsvorsorge, Aufbau und Unterhaltung einer Vorortversorgung
- Zukunftsförderung von Waisen-, Straßen- und behinderten Kindern durch ganztägige Betreuung, Unterkunft, Verpflegung sowie Unterricht mit dem Ziel: Berufsausbildung und eigenständige Zukunft
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien im Sinne von § 53 AO (Mildtätigkeit)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des integrativen Waisen- und Kinderheimes „Nicholaus Childrens´ s Center Kemondo, Bukoba Catholic Diocese“ in Tansania.

Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern

- 2) Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag erworben werden. Der Antrag muss die Anerkennung der Satzung für den Fall der Aufnahme in den Verein enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages beim Vorstand, falls nicht der Antrag innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu erklären.
- 6) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - schwerwiegendem vereinsschädigenden Verhalten
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- 9) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es nicht die nach der Beitragsordnung fälligen Verpflichtungen erfüllt hat.
- 10) Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber dort kein Stimmrecht.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen acht Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

- 3) Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Über die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Abstimmungen auf Verlangen von 1/10 der erschienenen Mitglieder und Wahlen auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgen geheim.
- 5) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Ein Mitglied des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein anderes Mitglied des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln.

2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit für die Dauer von zwei Jahren aus. Wiederwahl und erneute Ernennung sind zulässig.

§ 6 Finanzen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres das Finanzgebaren des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Lebenshilfe Afrika e.V., An der Kindswiese 10, 78315 Radolfzell am Bodensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsänderung durch den Vorstand

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, die vom Finanzamt oder Registergericht geforderten Satzungsänderungen durch Beschluss vorzunehmen.

§ 10 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen des Nikolaushauses sind:

- die Satzung
- die Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung tritt am 02.06. 2017 in Kraft.